

10. September 2021

Faktenblatt der Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen

➤ **Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus und Virusmutationen auf Baustellen**

Arbeit auf Baustellen birgt ein erhöhtes Risiko zur Ansteckung mit dem Corona-Virus oder dessen Mutationen in sich. Die Kontaktmöglichkeiten sind vielfältig, denn Beschäftigte unterschiedlicher Unternehmen und Gewerke arbeiten eng zusammen, gleichzeitig kommt es oft zum Wechsel der Beschäftigten.

Wie in allen anderen Lebensbereichen sollen auch im Arbeitsleben die strengeren Kontaktbeschränkungen durch zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen nachvollzogen werden. Hierzu trat am 21. Januar 2021 die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) (Corona-ArbSchV) in Kraft welche zuletzt mit Wirkung vom 10. September 2021 abgeändert und bis zum 24. November 2021 verlängert wurde. Ziel ist es, das Infektionsrisiko wirksam einzudämmen und die wirtschaftliche Aktivität aufrechtzuerhalten. Sowohl **Bauherren als auch Arbeitgeber sind verpflichtet**, Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen zu treffen und umzusetzen.¹ In die Festlegung der Schutzmaßnahmen sind auch Einflüsse aus der Arbeitsumgebung² und aus sonstigen Arbeitsbedingungen³ einzubeziehen.

WAS IST NEU gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 10. September 2021?

1. Es ist den Beschäftigten zu ermöglichen sich während der Arbeitszeit impfen zu lassen.
2. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten im Rahmen einer Unterweisung auf die Gefahren einer Infektion hinzuweisen und über die Schutzimpfung zu informieren.
3. Wenn bekannt kann der Impf- oder Genesenenstatus bei der Umsetzung der Maßnahmen des Infektionsschutzes im Betrieb berücksichtigt werden.

I. Kontaktreduktion im Betrieb

- **Aktualisieren Sie die Gefährdungsbeurteilung** nach §§ 5 und 6 ArbSchG, damit Sie zusätzliche Schutzmaßnahmen erkennen können.
- **Reduzieren Sie** weitestgehend betriebsbedingte **Personenkontakte** durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen:
 1. Vermeiden Sie die gleichzeitige Nutzung von geschlossenen Räumen (digitale Kommunikation anstatt Besprechungen im Baustellencontainer, keine gleichzeitigen Pausen im Pausenraum/Bauwagen, keine gemeinsame Nutzung von Sanitärräumen).

¹ § 2 Absatz 1 Baustellenverordnung – BaustellV i.V.m. § 4 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG

² § 4 Nr. 4 ArbSchG („Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz“; s. Kommentar R. Pieper „Arbeitsschutzrecht“ § 4Rn. 17f)

³ § 4 Nr. 4 ArbSchG mit („sonstige Arbeitsbedingungen“ sind die nach § 5 ArbSchG zu ermittelnden Arbeitsbedingungen gemeint ; s. Kommentar R. Pieper „Arbeitsschutzrecht“ § 4Rn. 17d)

2. Falls Nr. 1 betriebsbedingt nicht möglich: Verringern Sie die Raumbelegung durch zeitlich versetzte Nutzung.
3. Falls Nr. 2 betriebsbedingt nicht möglich: Legen Sie andere Schutzmaßnahmen fest, insbesondere die Installation **geeigneter Abtrennungen** zwischen den anwesenden Personen und das **ausreichende Lüften** (Stoßlüftung im Winter: mind. 3 Minuten je Stunde bei Büronutzung und mind. 3 Minuten aller 20 Minuten bei Besprechungsräumen, **zusätzlich** sind Besprechungsräume **vorher 3 bis 10 Minuten zu lüften**).
4. Teilen Sie die Beschäftigten in **kleine feste Arbeitsgruppen ein**, die örtlich bzw. zeitlich getrennt arbeiten. Personenkontakte zwischen den Arbeitsgruppen sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf ein betriebsnotwendiges Minimum zu reduzieren.

II. Tragen von Mund-Nase-Schutz

- **Stellen Sie medizinische Masken oder FFP2-Masken** oder gleichwertige Atemschutzmasken bereit und verpflichten Sie die Beschäftigten zum Tragen der Masken, wenn
 1. die Anforderung an die Raumbelegung nicht erfüllt werden kann,
 2. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird,
 3. bei auszuführenden Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist (z.B. körperlich anstrengende Arbeit, lautes Sprechen).

Ungeachtet der Corona-ArbSchV bleiben – sofern der Verordnung nicht entgegen stehend - die Forderungen der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) bestehen.

Die Umsetzung folgender Maßnahmen trägt dazu bei, das Infektionsrisiko auf Baustellen zu verringern:

1. **Körperliche Distanz:** Stellen Sie sicher, dass die **Beschäftigten soweit als möglich auch bei arbeitsbezogenen Kontakten mindestens 1,5 Meter Abstand** einhalten. Überprüfen Sie Arbeitsabläufe dahingehend, ob vereinzelt arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Organisieren Sie möglichst weit auseinanderliegende Arbeitsbereiche zwischen den kleinen Arbeitsgruppen (siehe Punkt I.), unterschiedliche Zeiten von Arbeitsbeginn und –ende oder eine zeitlich versetzte Nutzung gemeinsamer Einrichtungen. Ist eine personenbezogene Nutzung von Geräten/Werkzeugen nicht möglich, sind diese vor dem Weiterreichen mit handelsüblichen (Haushalts-) Reinigern zu reinigen.
2. **Hygiene:** Essenziell ist die strikte Einhaltung der **Handhygiene**. Stellen Sie sicher, dass die Forderungen nach Arbeitsstättenregel ASR A4.1⁴ umgesetzt werden. Handwaschgelegenheiten oder Waschgelegenheiten und Toiletten müssen in der Nähe von Arbeitsplätzen zur Verfügung stehen. Waschgelegenheiten und Hand-

⁴ https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A4-1.pdf?__blob=publicationFile&v=3

waschgelegenheiten müssen **mit fließendem Wasser, Flüssigseife, Einmalhandtüchern und einem geschlossenen Wasserabflusssystem** (in Kanalisation oder in Tanks) ausgestattet sein. Zusätzlich sind Handdesinfektionsmittel für gegebenenfalls eingeschränkte Waschmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Seit dem 18.12.2020 gilt: Ist eine Wasserversorgung aus dem Trinkwassernetz nicht möglich, ist Wasser in Trinkwasserqualität in dafür geeigneten Behältern (zum Beispiel Kanister, Tank) bereitzustellen.

3. Falls Sie **mobile, anschlussfreie Toilettenkabinen** bereitstellen, erfordert die derzeitige Infektionslage, dass **diese mit mindestens einer Handwaschgelegenheit mit fließendem Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern sowie gegebenenfalls mit Desinfektionsmitteln ausgestattet sind**. Zusätzlich sollen die Toilettenkabinen in der Zeit vom 15.10. bis 30.04. beheizbar sein. Sind die Anforderungen nicht zu erfüllen, wird insbesondere mit Blick auf die Winterzeit, die Bereitstellung von Sanitärcontainern angeraten. Die **Sanitärräume und -einrichtungen** sind entsprechend den hygienischen Anforderungen auf **Baustellen** - abweichend von Abschnitt 8.1 Absatz 2 ASR A4.1 - **mindestens täglich, bei Bedarf mehrmals täglich zu reinigen**.
4. Unterweisen Sie die **Beschäftigten zum hygienischen Verhalten regelmäßig**.
5. Stellen Sie sicher, dass **keine gemeinsame Nutzung von Pausenräumen oder -bereichen durch Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitsgruppen** (Unternehmen/Gewerke) erfolgt! Es ist auch auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zu achten. Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen, um Kontaktmöglichkeiten zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen zu vermeiden. Die **Pausenräume sind vor jeder Benutzung zu lüften (mind. 3 bis 10 Minuten Stoßlüftung), bei wechselnden Beschäftigten sind die Tischflächen mit Desinfektionsmitteln zu reinigen**. Darüber hinaus sind **Pausenräume oder Pausenbereiche täglich zu reinigen**.
6. **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)/Arbeitskleidung**: PSA und Arbeitskleidung sind ausschließlich für die persönliche Benutzung zu verwenden. Achten Sie darauf, dass die Lagerung getrennt von der Alltagskleidung ermöglicht wird und eine regelmäßige Reinigung gewährleistet ist.
7. Stellen Sie sicher, dass alle **Beschäftigten auf der Baustelle** die notwendigen **Informationen über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen erhalten und verstehen**. Achten Sie darauf, dass alle Unterlagen (zum Beispiel Baustellenordnung, SiGePlan, Betriebsanweisung oder Kennzeichnungen) aktuell angepasst werden. In Zeiten der Pandemie kommt es ganz besonders auf **Unterweisungen**, verständliche Erklärungen und einen reibungslosen Informationsfluss an. Weisen Sie die **Beschäftigten auf ihre Mitwirkungspflicht** hin (§ 15 ArbSchG).

8. **Erfassen Sie die Kontaktdaten aller Beschäftigten und sonstigen Personen**, welche die Baustelle betreten und verlassen (**Zugangs- bzw. Anwesenheitskontrollen**). Stellen Sie deren Aufbewahrung sicher, um in einem Verdachtsfall entsprechende Quarantäneauflagen organisieren zu können.
9. Denken Sie daran, dass bei betrieblich erforderlichen Fahrten die gleichzeitige **Nutzung von Fahrzeugen** durch mehrere Beschäftigte möglichst vermieden wird. Anderenfalls ist Mund-Nase-Schutz zu tragen (siehe Punkt II.). Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, möglichst zu beschränken, zum Beispiel indem einem **festgelegten Team nur ein Fahrzeug zugewiesen wird**. Weiterhin ist eine **zusätzliche Ausstattung der Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen**. Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen.

Maßnahmen, die zum Schutz vor gegenseitigen Gefährdungen der Beschäftigten zu treffen sind, und die über die direkten Pflichten der Arbeitgeber hinausgehen, hat in der Regel der **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator** zu koordinieren. Bitte beachten Sie, dass es insbesondere unter den schwierigen Rahmenbedingungen infolge der Corona-Pandemie unabdingbar ist, den Koordinator bereits in die **Planung des Bauvorhabens** einzubeziehen! Nur so kann sichergestellt werden, dass die beim Bauvorhaben erforderlich werdenden Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes rechtzeitig Berücksichtigung finden. Diese sind notwendiger Bestandteil der Ausschreibung und Grundlage für einen reibungslosen Ablauf der Baumaßnahme.

Bitte bedenken Sie, dass Sie als Bauherr oder Arbeitgeber für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten auf der Baustelle verantwortlich sind!

Zudem kommen Sie mit den beschriebenen Maßnahmen der gesellschaftlichen Verantwortung zur Unterbrechung der Infektionsketten, die Jede und Jeder trägt, nach. Die staatliche Arbeitsschutzbehörde ist für die Überwachung der Einhaltung der Corona-ArbSchV zuständig. Festgestellte Verstöße können durch Bußgelder geahndet werden.

Weitere Hinweise finden Sie auch bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft auf deren [Internetseite der BG BAU](#).

Verhaltensempfehlungen in verschiedenen Sprachen stellt die [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\)](#) zur Verfügung.

Haben Sie Fragen? Bitte wenden Sie sich an:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz

Die regionalen Kontaktdaten der **Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz** finden Sie auf der Internetseite der [Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen](#)